

RS Vwgh 1999/6/25 99/19/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §113 Abs6;

FrG 1997 §115 Abs1;

FrG 1997 §115 Abs2;

VwGG §27;

Rechtssatz

§ 113 Abs 6 sowie § 115 FrG 1997 bezwecken insbesondere durch die in § 115 FrG 1997 vorgesehene zeitlich gestaffelte Abfolge der vom Verwaltungsgerichtshof vorzunehmenden Einstellungen, die Steuerung des mit der Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes verbundenen - neuerlichen - Anfalls von Bewilligungsanträgen bei den Verwaltungsbehörden. Dabei ist es im Sinne eines "Gesamtkonzepts" beabsichtigt, diese Akten der in § 115 Abs 2 FrG 1997 vorgesehenen Abfolge entsprechend, nach dem Außerkrafttreten des erstinstanzlichen Bescheides der Behörde erster Instanz zur neuerlichen Prüfung zuzuweisen (Hinweis B 3.4.1998, 95/19/1771). Entsprechend diesem "Gesamtkonzept" ist § 115 Abs 2 letzter Satz FrG 1997 jedenfalls dahin zu verstehen, dass das Außerkrafttreten des angefochtenen Bescheides am 1.1.1998 keine Entscheidungspflicht der letztinstanzlichen Aufenthaltsbehörde auslöst, solange der Verwaltungsgerichtshof einen Beschluss über die Gegenstandslosigkeit der Beschwerde noch nicht gefasst hat.

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999190107.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at